

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax. +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 19. Mai 2021

Stellungnahme zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter vom 17. Februar 2021 betreffend die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens in rubrizierter Angelegenheit und nutzen gerne die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Einleitung

TREUHAND|SUISSE vereint unter seinem Dach 1'850 Firmenmitglieder welche von 2'360 Mandatsleitern vertreten werden. Mit rund 10'000 Mitarbeitenden beraten diese Treuhandfirmen wiederum über 250'000 Schweizer KMU und Privatpersonen in Finanz- und Steuerfragen. Diese Verbundenheit mit der KMU-Welt macht den Verband einzigartig und gibt uns nicht nur unzählige einmalige Einblicke in die einzelnen KMU, sondern auch einen einzigartigen Überblick über die Welt der KMU, dem sprichwörtlichen Rückgrat unserer Wirtschaft.

Aufgrund der Änderung des Obligationenrechts (Revision Aktienrecht) sind auch verschiedene Anpassungen in der Handelsregisterverordnung nötig. Die Anpassungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings **zwingend gewisse Anpassungen / Korrekturen nötig**, um Diskrepanzen zwischen dem OR und der HRegV zu vermeiden.

I. Anpassung Formulierung betreffend Revisionsunternehmen

Im Zusammenhang mit der Anmeldung einer Gründung (Art. 43 Abs. 1 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. d), einer ordentlichen Kapitalerhöhung (Art. 46 Abs. 2 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. c und Abs. 4), der Erhöhung aus bedingtem Kapital (Art. 52 Abs. 1 Bst. c), einer Aufhebung oder Anpassung der Statutenbestimmung über die Erhöhung aus bedingtem Kapital (Art. 53 Abs. 2 Bst. b), einer nachträglichen Leistung von Einlagen (Art. 54 Abs. 1 Bst. d. Ziff. 4 und Bst. e. Ziff. 2), der ordentlichen Kapitalherabsetzung (Art. 55 Abs. 1 Bst. c) sowie, der Kapitalherabsetzung im Fall einer Unterbilanz (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Art. 78 Abs. 1 Bst. c) soll die bisherige Formulierung betreffend das Revisionsunternehmen terminologisch angepasst werden.

Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut ist die vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines Revisionsunternehmens, das **mindestens als Revisionsexpertin** zugelassen ist, nötig. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht zur Änderung der Handelsregisterverordnung ist **damit eine materielle Änderung** verbunden, da die Abgabe solcher Prüfungsberichte nach dem neuen Verordnungstext künftig die Mindestzulassung eines Revisionsunternehmens als Revisionsexpertin bzw. zugelassener Revisionsexperte erfordert. **Nach geltendem und neu revidiertem Recht genügt hingegen teilweise die Mindestzulassung eines Revisionsunternehmens als zugelassene Revisorin bzw. zugelassener Revisor.** Dies betrifft den Prüfungsbericht zur Gründung (Art. 43 Abs. 3 lit. d E-HRegV), den Prüfungsbericht zur ordentlichen Kapitalerhöhung (Art. 46 Abs. 3 lit. c E-HRegV) und den Prüfungsbericht zur gleichzeitigen Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals (Art. 57 Abs. 4 E-HRegV / Verweis auf Art. 43 Abs. 3 E-HRegV bzw. Art. 46 Abs. 3 E-HRegV).

Diese Verschärfung wäre nicht gesetzeskonform, ist vermutlich so nicht beabsichtigt und würde einen Eingriff in den KMU-Prüfungsmarkt der Schweiz bedeuten, da es in der Schweiz viele KMU gibt, bei welchen derlei gesetzliche Spezialprüfungen heute durch Revisionsunternehmen durchgeführt werden, welche über eine Zulassung als zugelassene Revisorin verfügen (vgl. dazu z.B. Art. 635a OR, Art. 652f Abs. 1 OR).

TREUHAND|SUISSE schlägt daher dringend vor, Art. 43 Abs. 3 lit. d E-HRegV und Art. 46 Abs. 3 lit. c E-HRegV an die gesetzlichen Zulassungsanforderungen des OR anzupassen, nach dem für diese Prüfungsbestätigungen eine Zulassung als Revisorinnen und Revisoren ausreicht.

II. Kapitalband (Art. 59 a Abs. 1 lit. c. E-HRegV)

Gesellschaften können neu ein Kapitalband einführen, welches plus/minus die Hälfte des eingetragenen Aktienkapitals umfasst. Innerhalb des Kapitalbands kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital während einer Dauer von längstens fünf Jahren erhöhen oder herabsetzen. Das Kapitalband ersetzt das heutige genehmigte Kapital, welches lediglich Kapitalerhöhungen zulässt und maximal zwei Jahre lang gilt. Die Statuten dürfen den Verwaltungsrat jedoch nur dann ermächtigen, das Aktienkapital herabzusetzen, wenn die Gesellschaft **nicht auf eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat (Opting out).**

Plant eine Aktiengesellschaft, welche heute aufgrund der Opting out Regelung keine Revisionsstelle hat, künftig von diesem Instrument Gebrauch zu machen, muss sie eine Revisionsstelle wählen. Daher muss die Gesellschaft gemäss - Art. 59 a Abs. 1 lit. c. E-HRegV mit der Anmeldung zur

Eintragung eines Kapitalbandes das Protokoll der Generalversammlung betreffend die Wahl der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle und eine Wahlannahmebestätigung der Revisionsstelle einreichen.

Wenn die Gesellschaft mit einem eingetragenen Kapitalband später ein Opting Out beschliesst, sollte unserer Ansicht nach die Bestimmung über die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Kapitalherabsetzung im Rahmen des Kapitalbands in den Statuten wieder gelöscht werden. **Diese Verpflichtung sollte in Art. 62 Abs. 1 HRegV reflektiert ergänzt werden.**

III. Uneinheitliche Terminologie

Im Entwurf zur Änderung der Handelsregisterverordnung wird an einigen Stellen von **Prüfungsbestätigungen** gesprochen, an anderen von **Prüfungsberichten** (vgl. z.B. Art. 43 vs. Art. 56 E-HRegV). Gemäss OR wäre **Prüfungsbestätigung** korrekt. **Wir empfehlen hier die Verwendung einer einheitlichen Terminologie, welche dem OR folgt.**

IV. Wechsel der Währung gemäss Art. 621 Abs. 3 revOR (Art. 59d Abs. 1 lit. a E-HRegV)

Gemäss Art. 621 Abs. 3 revOR kann die Generalversammlung den Wechsel der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, auf den Beginn eines Geschäftsjahrs beschliessen. In einem solchen Fall passt der Verwaltungsrat die Statuten an. Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats müssen öffentlich beurkundet werden.

In diesem Zusammenhang wäre es aus Publizitäts- und Transparenzgründen sehr wichtig, wenn der Beginn bzw. Zeitpunkt der Währungsumstellung im Handelsregister publiziert würde. Da die Generalversammlung den Wechsel der Währung rückwirkend oder prospektiv beschliessen kann, ist das Statutendatum nicht aussagekräftig resp. kann sogar missverständlich sein. Wir empfehlen daher, den Zeitpunkt der Währungsumstellung im Handelsregister einzutragen und dies daher in Art. 59d Abs. 1 E-HRegV sowie Art. 59d Abs. 4 E-HRegV zu ergänzen.

Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Ausführungen lassen wir Ihnen anbei **eine Beilage mit konkreten Anpassungs- bzw. Formulierungsvorschlägen** zu einzelnen Bestimmungen zukommen.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Christian Nussbaumer
Leiter Ressort Fachfragen,
Mitglied Geschäftsleitung TREUHAND|SUISSE



Christian Feller
Leiter Schweizerisches Institut für
die eingeschränkte Revision